



Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes

Prüfungsordnung
des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes
gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII
für Aufsichtspersonen
(§ 18 Abs. 1 SGB VII)
vom 07. Juli 2010

Die Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat in der Sitzung am 07. Juli 2010 gemäß § 18 Abs. 2 SGB VII beschlossen:

Artikel I

Die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) am 26./27. November 2009 in Düsseldorf beschlossene und als Anlage angefügte Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII der DGUV mit Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) in der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Prüfungsordnung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII. Das Berufsrollenverständnis der Aufsichtsperson mit Hochschulqualifikation (AP I) in der gesetzlichen Unfallversicherung ist normativer Bestandteil der Prüfungsordnung.

Artikel II

Der Prüfungsausschuss nach § 5 Prüfungsordnung der DGUV ist für Bewerberinnen/ Bewerber, die im Dienst des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

Artikel III

Änderungen der Prüfungsordnung der DGUV werden für den Bereich des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes nur wirksam, wenn die Vertreterversammlung diese Änderung beschließt.

Artikel IV

Diese Prüfungsordnung tritt am *01. September 2010* in Kraft.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Kränzle, MdL

Dieser Beschluss wurde durch die Aufsichtsbehörde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern, Oberversicherungsamt Südbayern, vom . .2010, AZ:, genehmigt.